



„Die Zeit“, die für England arbeiten sollte — — —
(Zeichnung: Interpreß Deike)

Die einzige Arbeitsreserve des Uhrmehrgewerbes

Die „Frankfurter Zeitung“ vom 4. November 1941 behandelt recht ausführlich, so daß man ihr nur dankbar sein kann, die Frage der „Uhren in Reparatur“. „Aus dem Uhrmacher war schon seit Jahren ein Uhrenhändler und Uhrenarzt geworden“, so leitet die „Frankfurter Zeitung“ ihren Artikel ein. Daß man die Uhrmacher als „Uhrenarzt“ kennzeichnet, ist sicherlich ein wenig daneben gegriffen. Gewiß stellen die Uhrmacher auch eine Diagnose, aber man kann wohl kaum sagen, daß wir Uhren operieren oder homöopathisch behandeln.

Die „Frankfurter Zeitung“ stellt mit Recht heraus, daß zahlreiche Uhrmachergehilfen nicht mehr am Arbeitsplatz sind. Sodann geht sie durchaus richtig darauf ein, daß neue Uhren sehr knapp geworden sind. Infolgedessen ist der Reparaturanfall in den Uhrmacherbetrieben ins Unermeßliche gewachsen. Daraus folgert die „Frankfurter Zeitung“, daß den Uhrmachern Erleichterungen geschaffen werden müssen. Die einzige Erleichterung sieht sie in der Verkürzung der Geschäftszeiten der Uhrmacherbetriebe.

Diese Ausführungen kann man nur unterstreichen. Die Innungen und der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks haben bei Reichsstellen und untergeordneten Dienststellen immer wieder hierauf hingewiesen. Allerdings haben einige Dienststellen hierfür noch kein Verständnis gezeigt. Der Artikel der „Frankfurter Zeitung“ dürfte dazu beitragen, daß das Verständnis für die Lage unseres Gewerbes bei den Behörden vertieft wird.

Erzeugungslenkung

in der Eisen und Stahl verarbeitenden Industrie

Der Reichswirtschaftsminister hat durch Anordnung im „Deutschen Reichsanzeiger“ Nr. 258 die Beauftragten für Kriegsaufgaben bei den Wirtschaftsgruppen Elektroindustrie, Stahl- und Eisenbau, Fahrzeugindustrie, Feinmechanik und Optik, Eisen-, Stahl- und Blechwarenindustrie, Metallwaren und verwandte Industriezweige, Werkstoffverfeinerung und verwandte Eisenindustriezweige ermächtigt, die Fertigung von Waren in den Herstellungszweigen ihrer Wirtschaftsgruppe und deren Verteilung für die Versorgung einzelner dringender Bedarfsfälle zu überwachen und zu regeln; insoweit werden ihnen die Befugnisse aus den §§ 1 und 2 der Verordnung über den Warenverkehr übertragen.

Da die Fachgruppe Uhrenindustrie zur Wirtschaftsgruppe Metallwaren gehört, kann der Kriegsbeauftragte dieser Gruppe auch die Herstellung und Verteilung der noch herstellbaren Uhren mit den Befugnissen einer Reichsstelle lenken.

Beschäftigung von Juden

Am 4. November 1941 traten die Verordnung über die Beschäftigung von Juden und die Durchführungsverordnung hierzu in Kraft. Danach stehen beschäftigte Juden in einem Arbeitsverhältnis eigener Art. Der Jude kann nicht Mitglied einer deutschen Betriebsgemeinschaft sein. Jüdische Beschäftigte haben einen Lohnanspruch nur für

die tatsächlich geleistete Arbeit. Fortzahlung des Gehaltes in Krankheitsfällen können sie nicht verlangen. Sofern den Juden Urlaub gewährt werden darf, ist er als unbezahlter Urlaub zu geben. Die jüdischen Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Lohnzuschläge für die Mehrarbeit oder Sonn- und Feiertagsarbeit. Ebenso können ihnen Familien- und Kinderzulagen, Weihnachtsgeld usw. nicht gewährt werden.

Besonders wichtig sind die Kündigungsvorschriften. Der Arbeitgeber kann das Beschäftigungsverhältnis des Juden jederzeit zum Schluß des folgenden Werktages kündigen (tägliche Kündigung). Sofern der jüdische Beschäftigte kündigen will, gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels.

Juden müssen jede vom Arbeitsamt zugewiesene Beschäftigung annehmen. Sie dürfen nur gruppenweise zur Arbeit eingesetzt werden und müssen von der übrigen Gefolgschaft getrennt gehalten werden. Jedes Ausbildungsverhältnis mit Juden ist verboten.

Die Durchführungsverordnung gilt einstweilen nicht in den eingegliederten Ostgebieten.

Arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten

Die Arbeitsrechtsverhältnisse von polnischen Beschäftigten wurden vor kurzem durch eine Anordnung des Reichsarbeitsministers geregelt. Diese Regelung dürfte auch für Uhrmacherbetriebe der Ostgebiete von hervorragender Bedeutung sein. Es wird daher den Uhrmacherbetrieben, die polnische Gehilfen beschäftigen, nahegelegt, sich den „Deutschen Reichsanzeiger“ Nr. 235/41 oder das „Verordnungsblatt des Reichsstatthalters Danzig-Westpreußen“ vom 16. Oktober 1941 zu beschaffen.

Die polnischen Beschäftigten haben grundsätzlich Anspruch auf Vergütung nur für die tatsächlich geleistete Arbeit. Sonderzuschläge, wie z. B. Zuschläge für die Feiertagsarbeit, dürfen nicht gezahlt werden. Familien- und Kinderzulagen, Weihnachtsgeld, Treuegeld usw. dürfen polnischen Beschäftigten nicht gewährt werden. Desgleichen haben die polnischen Beschäftigten keinen Anspruch auf gesteigerten Urlaub (in den Tarifordnungen wird bekanntlich der Urlaub nach der Dauer der Betriebs- oder Berufszugehörigkeit gesteigert). Von größter Bedeutung sind die Kündigungsfristen. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt höchstens 2 Wochen. Unberührt bleibt die außerordentliche Kündigung, die sogenannte „Kündigung aus wichtigem Grund“.

Polnische Beschäftigte dürfen grundsätzlich nicht an solchen Arbeitsplätzen beschäftigt werden, die sie berechtigten würden, deutschen Gefolgschaftsmitgliedern Weisungen zu erteilen.

Verbindlichkeitserklärung für Brillen und Brillenfassungen

Der Reichswirtschaftsminister hat mit Anordnung vom 20. Oktober 1941 (MinBIRWM. 1941, 29, S. 346) die Bezeichnungsrichtlinien für Brillenteile, RAL 914, und die Lieferbedingungen für Wehrmacht-Dienstbrille und Krankenkassenbrille, RAL 914B, für verbindlich erklärt. Die Richtlinien für Brillenteile werden ab 1. Dezember 1941 verbindlich; die Lieferbedingungen für Brillenfassungen treten in bezug auf Neuware am 1. Dezember 1941 und in bezug auf Lagerware ab 1. Januar 1942 als verbindlich in Kraft.

Arbeitsbuchpflicht für Handwerker

Aus gegebener Veranlassung haben verschiedene Arbeitsämter in diesen Tagen erneut darauf hingewiesen, daß auf Grund der Verordnung des Reichsarbeitsministers über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 alle selbständigen Berufstätigen in Handel, Handwerk, Industrie und Verkehr sowie deren mithelfenden Familienangehörigen arbeitsbuchpflichtig sind. Es ist festgestellt worden, daß noch viele Gewerbetreibende die erforderlichen Anträge bei dem für sie zuständigen Arbeitsamt noch nicht gestellt haben. Dort, wo erneute öffentliche oder auch besondere Aufforderungen zur Stellung eines Arbeitsbuchantrages ergangen sind, ist es deshalb unbedingt notwendig, daß die Handwerker jetzt dieser Aufforderung entsprechen. Dabei muß vor allem auch auf die Arbeitsbuchpflicht der mithelfenden Familienangehörigen, d. h. der Familienangehörigen, die regelmäßig und nicht nur zur gelegentlichen Aushilfe im Geschäft mittätig sind, geachtet werden.

Wer darf im Elsaß Handwerkslehrlinge ausbilden?

Das Recht zur Anleitung von Lehrlingen steht grundsätzlich nur solchen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung bestanden haben. Auf Grund der Übergangsbestimmungen kann auch Handwerker, die eine Meisterprüfung nicht abgelegt haben, die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen durch die Handwerkskammer verliehen werden. Anträge auf Verleihung der Anleitungsbefugnis sind unter Vorlage der Lehr- und Arbeitszeugnisse auf besonderem Formblatt bei der Handwerkskammer einzureichen. Die Genehmigung wird älteren Handwerkern, sofern sie ihre berufliche Befähigung einwandfrei nachweisen können und als politisch zuverlässig gelten, erteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller das Einspruchsrecht beim Chef der Zivilverwaltung zu. Jüngeren Handwerkern wird die Anleitungsbefugnis unter denselben Voraussetzungen mit der Auflage verliehen, sich der nächsten Meisterprüfung zu unterziehen.